

A 8 – K –96/1987-18

Marktgebührenordnung,
Marktgebühr;
Neufassung

Graz, 2.12.2004
Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:
.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.5.1993, GZ.: A 8 – K 96/1987-6 wurden die Marktgebühren letztmalig neu festgesetzt. Dies bedeutet, dass seit 1993 keine Erhöhung und auch keine Indexanpassung durchgeführt wurde. Lediglich im Zuge der Einführung des Euro, als gesetzliches Zahlungsmittel, erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 5.10.2001, GZ.: A 8/1 – K 96/1987-14, eine Novellierung insofern, als nur eine Ausweisung der in Schilling dargestellten Geldbeträge in Euro stattfand.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrates Graz ist nunmehr die Finanz- und Vermögensdirektion für die Vorlage von Marktgebührenordnungen an den Gemeinderat zuständig.

In Folge der „Aufgabenkritik“ wurde eine Erhöhung der Marktgebühren vorgeschlagen und in politischer Abstimmung eine 25%ige Erhöhung festgesetzt.

Folgende Anpassungen, welche aber nicht zu einer Einnahmenminderung führen, sollen anlässlich dieser Gebührenerhöhung vorgenommen werden:

Einerseits handelt es sich dabei um den Entfall eines Entgeltes für Sonnenschutzeinrichtungen auf Händlermärkten; die Einhebung dieser Gebühr ist in der Praxis nicht umsetzbar und waren daher in den letzten 13 Jahren keine Einnahmen aus diesem Titel zu verzeichnen. Ebenso wird die Gebühr für Zusatzflächen gestrichen, da in der Praxis das Flächenausmaß für die Berechnung der Marktstandgebühr ohnedies auch die Zusatzflächen enthält.

Andererseits entfällt die Reservierungs- und Zuweisungsgebühr auf den Jahr- und Gelegenheitsmärkten. Reservierungen haben sich in den vergangenen Jahren in der Praxis nicht bewährt und wurden daher auch keine Reservierungsgebühren vereinnahmt. Die Zuweisungsgebühr ist in Zukunft anteilig bereits in der Standplatzgebühr enthalten. Die entfallenden Bestimmungen dienen lediglich einer Vereinfachung der Abläufe in der Praxis und führen in Zukunft weder zu Mehr- noch zu Mindereinnahmen gegenüber den jetzigen Regelungen.

Der Weihnachtsmarkt wurde seit einigen Jahren nicht mehr vom ehemaligen Marktamt sondern vom Straßenamt veranstaltet; daher erfolgt auch hier eine Anpassung durch Streichung dieser Gebühr, da sie durch den Veranstalterwechsel obsolet geworden ist.

Aus verrechnungstechnischen Gründen wurde die 2. Dezimalstelle der jeweiligen Gebührensätze auf 5 bzw. 10 Cent auf- oder abgerundet.

Eine Anpassung der Marktgebühren an den Verbraucherpreisindex ist insofern sinnvoll, als dadurch die in Zukunft für die im Zusammenhang mit den Märkten anfallenden Kosten, welche kontinuierlich steigen, abgedeckt werden können.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

(Mag. Johannes Pratter)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: